

Gemeinsame Synopse der Landschaftsverbände zur Evaluation der LVerbO

Stand: 27.02.2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeines</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Mitgliedskörperschaften</p> <p>Die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Kreise und kreisfreien Städte der früheren Rheinprovinz bilden den Landschaftsverband Rheinland, die Kreise und kreisfreien Städte der früheren Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.</p>		
<p>§ 2 Rechtsform</p> <p>Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.</p>		
<p>§ 3 Gebiet und Gebietsänderungen</p> <p>(1) Das Gebiet der Landschaftsverbände umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen der Landschaftsverbände sind, so bewirkt dies ohne weiteres die Änderung der Landschaftsverbandsgrenzen.</p> <p>(2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebietes der Landschaftsverbände erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben einschließlich Gebühren, soweit sie auf Landesrecht beruhen. Das gleiche gilt für die Erstattung von Auslagen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechte der Einwohner</p> <p>Die Einwohner der Mitgliedskörperschaften sind berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. an der Vertretung und Verwaltung des Landschaftsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes teilzunehmen,2. die öffentlichen Einrichtungen des Landschaftsverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen zu benutzen.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Wirkungskreis</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:</p> <p>a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe. 2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsoferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz. 3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr. 4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen. 5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschulen. Den Landschaftsverbänden kann die Förderung 	<p>In § 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 2 wird die Passage „überörtliche ... Schwerbehindertengesetz“ ersetzt durch Träger der Kriegsoferfürsorge (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsoferversorgung wahr.</p> <p>§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 4 wird wie folgt neugefasst: Die Landschaftsverbände sind Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.</p> <p>§ 5 Absatz 1 Lit a) Ziff 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen.</p>	<p>Aktualisierung, Klarstellung</p> <p>Anpassung an Veränderungen der versorgungstrukturellen Gegebenheiten und an Novellierungen im Gesundheitswesen. Erweiterung von Kompetenzen der Landschaftsverbände in Fachgebieten mit Schnittstellen zur Psychiatrischen Versorgung wie Geriatrie, Innere Medizin, Neurologie und Psychosomatik Interdisziplinärer und sektorenübergreifender Behandlungsansatz</p> <p>Der Begriff Sonderschule ist überholt, die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 78 Abs. 3 und 6</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vortritt und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.</p> <p>b) Landschaftliche Kulturpflege Den Landschaftsverbänden obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, 2. Aufgaben der Denkmalpflege, 3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimattmuseen und des Archivwesens, 4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildestellen. <p>c) Kommunalwirtschaft Den Landschaftsverbänden obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG, 2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung, 3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen. <p>Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen. Dem Landschaftsverband Westfalen Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.</p> <p>(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn</p>	<p>len, sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und zu führen.</p> <p>In § 5 Absatz 1 Lit b) werden in Ziff 3 das Wort „Heimattmuseen“ durch Museen und in Ziff 4 das Wort „Landesbildstellen“ durch Landesmedienzentren ersetzt.</p> <p>In § 5 Absatz 1 Lit c) Satz 1 entfällt die bisher unter Ziff 1 aufgeführte Aufzählung ersatzlos.</p> <p>Aus der bisherigen Ziff 2 wird Ziffer 1 und aus der bisherigen Ziff 3 wird Ziff 2.</p> <p>In § 5 Absatz 1 Lit c) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: Die Landschaftsverbände können sich am Stammkapital sowie als Haftungsbeteiligte an der Ersten Abwicklungsanstalt beteiligen.</p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 1 entfällt ersatzlos.</p>	<p>SchulG</p> <p>Aktualisierung</p> <p>Die Beteiligung an der WestLB soll erst mit Wirkung zum 30.06.2012 entfallen.</p> <p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>§ 5b Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellen die Landschaftsverbände hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p> <p>(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.</p> <p>(6) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>		
<p>§ 6 Satzungen</p> <p>(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort öffentlich ersetzt.</p> <p>In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverord-</p>	<p>So bereits mit Schreiben der beiden Landschaftsverbände an das MIK vom 12.05.2011 vorgetragen. Eine entsprechende Änderung hat das MIK mit Schreiben vom 15.06.2011 im Rahmen der Novellierung der BekanntmachungsVO in Aussicht gestellt.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p>nung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.</p>	
<p>3. Abschnitt Landschaftsversammlung, Landschaftsausschuss, Direktor des Landschaftsverbandes</p>		
<p>§ 7 Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über</p> <p>a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,</p> <p>c) die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte,</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes,</p> <p>e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,</p> <p>f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist (§ 11 Abs. 1), vorbehalten.</p>		
<p>§ 7 a Auskunft und Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss sind durch ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes zu unterrichten. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung kann von dem Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Landschaftsverbandes verlangen.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können vom Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit es durch Satzung geregelt ist.</p> <p>(3) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 7 und 11 vom Direktor des Landschaftsverbandes Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Fachausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.</p> <p>(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Landschaftsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmung gilt für den Landschaftsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Fachausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
ses des Fachausschusses zu.		
<p>§ 7b Bildung der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung.</p> <p>Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.</p> <p>Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar.</p> <p>Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.</p> <p>(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied.</p> <p>Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.</p> <p>Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden.</p> <p>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.</p>	<p>In § 7 b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt.</p> <p>In § 7 b Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamten entfällt.</p> <p>In § 7 b Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „ Angestellte“ durch das Wort Beschäftigte ersetzt.</p>	<p>Klarstellung entsprechend dem Runderlass des Innenministers vom 16.06.2011(dort Ziff 6.1)</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden.</p> <p>Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt.</p> <p>Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.</p> <p>Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.</p> <p>(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden.</p> <p>Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste.</p> <p>Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.</p> <p>(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden.</p> <p>Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt.</p>	<p>In § 7 b Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „ Angestellte und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamte entfällt.</p>	<p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen.</p> <p>Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist.</p> <p>Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.</p> <p>(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen.</p> <p>Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu.</p> <p>Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.</p> <p>(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach.</p> <p>Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet.</p> <p>Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.</p> <p>(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1.</p> <p>Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.</p> <p>(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind</p> <p>a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,</p> <p>b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen. Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.</p> <p>(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.</p>	<p>In § 7 b Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „ Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach dem Wort Beamten entfällt.</p>	<p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>
<p>§ 8 Einberufung und Zusammentritt der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung muss jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesord-</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>nung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muss die Landschaftsversammlung einberufen werden.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind. Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.</p>		
<p>§ 8a Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.</p> <p>(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.</p> <p>§ 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.</p> <p>Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.</p> <p>Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht.</p>	<p>In §8 a Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Verweis geht ins Leere, da es in § 10 Abs. 4 keinen Satz 3 mehr gibt.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.</p> <p>Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p> <p>(4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.</p>	<p>§ 8a Absatz 5 wird im Satz 2 nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter und für Ersatzwahlen eingefügt.</p>	<p>Klarstellende Anpassung.</p>
<p>§ 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.</p>		
<p>§ 10 Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>(3) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.</p>	<p>§ 10 Absatz 3 wird durch die folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich</p>	<p>§ 10 Absätze 1 und 2 LVerbO sind identisch mit den Regelungen der § 49 GO und § 34 KrO.</p> <p>Analoge Anpassung des bisherigen § 10 Absatz 3 LVerbO zu § 50 Abs. 1 und 2 GO</p> <p>Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.</p> <p>(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.</p>	<p>abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.</p> <p>(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6, Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:</p> <p>(7)Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.</p>	<p>Analoge Anpassung des bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 LVerbO zu § 50 Absatz 5 GO.</p>
<p>§ 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,</p> <p>b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,</p> <p>c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.</p> <p>(2) Der Landschaftsausschuss kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p> <p>(3) Der Landschaftsausschuss kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.</p>		
<p>§ 12 Bildung des Landschaftsausschusses</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung als Vorsitzenden und höchstens sechzehn weiteren Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Landschaftsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Landschaftsausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Landschaftsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Wahlstellen</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>nicht entfallen und die in dem Landschaftsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt. Sie wirken in dem Landschaftsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Landschaftsausschusses werden sie nicht mitgezählt</p>		
<p>§ 13 Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse</p> <p>(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:</p> <p>a) Finanzwesen, b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, c) landschaftliche Kulturpflege, d) Kommunalwirtschaft.</p> <p>Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.</p> <p>(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, dass für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuss angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuss, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Aus-</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Lit. b) wird wie folgt neu gefasst: „b) Soziales und Gesundheitsangelegenheiten“</p>	<p>Redaktionelle Anpassung entsprechend § 5 LVerbO</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>schussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.</p> <p>(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).</p>		
<p>§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>§ 15 Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Direktor des Landschaftsverbandes angeordnet werden; 2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Landschaftsausschuss; 		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>3. Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;</p> <p>4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;</p> <p>5. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Landschaftsversammlung, bei Mitgliedern des Landschaftsausschusses der Landschaftsausschuss, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss</p> <p>6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuss beziehungsweise dem Ausschuss durch Beschluss festgestellt;</p> <p>7. sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Landschaftsverband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss.</p> <p>(3) Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie</p> <p>a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder</p> <p>b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war oder</p> <p>c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.</p> <p>Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.</p>	<p>§ 15 a wird wie folgt neu eingefügt:</p> <p>(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder des Ausschusses erfolgen.</p> <p>Auf Veranlassung des Landschaftsausschusses erfolgt auch eine Tätigkeit als entsandter Vertreter des Landschaftsverbandes in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb</p>	<p>Analog dem Freistellungsanspruch in GO und KRO und dem Gesetzentwurf „Stärkung kommunales Ehrenamt“, bisher keine Regelung in der LVerbO</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
	<p>dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 16 LVerbO ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</p> <p>(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Mitglieder der Landschaftsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 16 LVerbO zu ersetzen.</p> <p>Sind Mitglieder der Landschaftsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.</p> <p>Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p>	
<p>§ 16 Entschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;</p> <p>2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;</p> <p>3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>Durch Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.</p> <p>(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Durch Satzung können die näheren Einzelheiten geregelt werden.</p> <p>(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaussfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden. 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Frakti- 	<p>In § 16 Absatz 4 Ziff 3 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche eingefügt.</p>	<p>Klarstellende Formulierung</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>onssitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).</p> <p>(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.</p> <p>(7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>		
<p>§ 16a Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>(3) Der Landschaftsverband gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.</p> <p>(4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder der Landschaftsversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.</p>		
<p>§ 17 Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes</p> <p>Der Direktor des Landschaftsverbandes hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen; b) die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen; c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen; d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten. <p>(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuss und den zuständigen Fachausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Anordnungen aufheben.</p>	<p>In § 17 Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort „aufheben“ der Punkt gestrichen und folgender Passus eingefügt „soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“</p>	<p>Anpassung an die Regelung in der GO und KrO, deklaratorisch.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>(3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuss bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.</p> <p>(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.</p>		
<p>§ 18 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzugezogen werden.</p>	<p>In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter und Beschäftigte eingefügt.</p>	<p>Ergänzung sinnvoll</p>
<p>§ 19 Beanstandungsrecht</p> <p>(1) Verletzt ein Beschluss der Landschaftsversammlung das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Landschaftsver-</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>sammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Landschaftsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.</p> <p>(2) Auf Beschlüsse des Landschaftsausschusses und Entscheidungen der Fachausschüsse finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Fachausschüsse jedoch mit der Maßgabe, dass falls der Fachausschuss bei seiner Entscheidung verbleibt, über die Angelegenheit innerhalb eines weiteren Monats der Landschaftsausschuss beschließt.</p> <p>(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Direktor des Landschaftsverbandes den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Landschaftsverband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.</p>		
<p>§ 20 Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter</p> <p>(1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Rich-</p>	<p>In der Überschrift des § 20 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach „Beamte“ entfällt.</p>	<p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>teramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuss, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.</p>	<p>In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt.</p> <p>In § 20 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt.</p> <p>In § 20 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „ Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter und Beschäftigten ersetzt. Das Komma nach „Beamten“ entfällt.</p>	<p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>
<p>§ 21 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufen-</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
den Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.		
4. Abschnitt Finanzwirtschaft		
§ 22 Landschaftsumlage (1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). (2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein. (3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Landschaftsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Landschaftsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes verbinden. (4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung	Abdeckung von aus der Bewirtschaftung heraus entstandenen Fehlbeträgen über haushaltswirtschaftliche Überschüsse in Folgejahren im Ergebnisplan	Vgl. Vorschlag der LVe im Rahmen der Evaluierung des NKF (Schreiben des LWL vom 04.06.2009 an das MIK) sowie die Stellungnahme zum Entwurf eines Umlagegenehmigungsgesetzes (Schreiben der beiden Landschaftsverbände vom 19.12.2011 an MIK) Trotz der vorgeschlagenen Änderung der beiden Landschaftsverbände besteht für bestimmte Finanzvorfälle weiterhin das Problem der hierfür fehlenden Liquidität aus Umlagemitteln. Dieses Problem besteht insbesondere dann, wenn die Tilgung von Krediten für bereits getätigte Investitionen im Finanzplan höher ist als die im Ergebnisplan veranschlagten Abschreibungen. Beispielhaft hierfür seien kreditfinanzierte Beschaffungen von Grundstücken oder Kulturgütern genannt, für die eine ergebniswirksame Refinanzierung über Abschreibungen nicht in Betracht kommt. Nach Auffassung der beiden Landschaftsverbände müsste dieses Problem zusätzlich durch den Gesetzgeber geprüft werden.
§ 23 Haushaltswirtschaft und Prüfung (1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabschluss aufzustellen.		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>(2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.</p> <p>(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.</p>		
<p>§ 23a Ausgleichsrücklage</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.</p>	<p>In § 23a S. 3 (laut Gesetzentwurf zum Umlagengenehmigungsgesetz) wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt. § 23a Satz 3 erhält somit folgende Fassung: „Sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des Rücksichtnahmegebotes erfolgt ist, soll eine Ausgleichsumlage erhoben werden.“</p>	<p><i>Vgl. den Gesetzentwurf Umlagengenehmigungsgesetz und die entsprechende Stellungnahme der LVe mit Schreiben vom 19.12.2011 an das MIK.</i></p> <p><i>Von den Landschaftsverbänden wird die Einfügung eines § 23 b UmlagengenehmigungsgG (Haushaltssicherungskonzept/Sanierungsumlage) abgelehnt.</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>5. Abschnitt Aufsicht</p>		
<p>§ 24 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht</p> <p>(1) Die Aufsicht über die Landschaftsverbände führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Landschaftsverbände im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).</p> <p>(2) Soweit die Landschaftsverbände ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (Sonderaufsicht).</p>		
<p>§ 25 Unterrichtsrecht</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landschaftsverbände unterrichten</p>		
<p>§ 26 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Direktor des Landschaftsverbandes anweisen, Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann derartige Beschlüsse auch selbst beanstanden. § 19 findet entsprechende Anwendung. Nach erfolgloser Beanstandung kann die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse aufheben. Sie kann verlangen, dass die aufgrund der Beschlüsse getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Direktors des Landschaftsverbandes, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Die Beanstandung ist dem Landschaftsausschuss unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Landschaftsausschuss die Anordnung des Direktors des Landschaftsverbandes, so kann die Aufsichtsbehörde sie aufheben.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>§ 27 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme</p> <p>(1) Erfüllt ein Landschaftsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.</p> <p>(2) Kommt ein Landschaftsverband der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Landschaftsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.</p>		
<p>§ 28 Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen</p> <p>Der Landschaftsverband kann die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.</p>		
<p>§ 29 Zwangsvollstreckung</p> <p>(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen den Landschaftsverband bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.</p> <p>(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Landschaftsverbandes findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Bestimmung des § 27 bleibt unberührt.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>6. Abschnitt Schlussvorschriften</p>		
<p>§ 30 Überleitung</p> <p>(1) Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Rechtsgeschäfte den Provinzialverbänden übertragen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Landschaftsverbände. Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.</p> <p>(2) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen. Die Landschaftsverbände sind zur Zahlung der Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene verpflichtet, auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen des Satzes 1 zutrafen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt. Die Landschaftsverbände sind Dienstherrn derjenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverbände, deren Unterbringung und Versorgung sich nach § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bestimmt. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so entscheidet darüber das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.</p> <p>(3) Vermögen und Schulden der Provinzialverbände werden mit Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Schulden der Landschaftsverbände. Vermögensteile, die bei Inkrafttreten des Gesetzes für Zwecke des Landes benutzt werden, verbleiben bis zu einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung in der Verwaltung und Nutzung des Landes. Vermögen des Landes, das in Wahrnehmung von Aufgaben der Provinzialverbände gebildet worden ist, und den in den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 angeführten Aufgaben dient, ist den Landschaftsverbänden zu übertra-</p>	<p>In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch Beschäftigte ersetzt.</p> <p>Der Semikolon und der Passus „Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen“ wird gestrichen.</p> <p>In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach „Beamte“ entfällt.</p> <p>In § 30 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch und Beschäftigte ersetzt. Das Komma nach „Beamten“ entfällt.</p>	<p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p> <p>Aktualisierung entsprechend TVöD</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung LVe	Erläuterungen
<p>gen; Verpflichtungen des Landes, die unter den gleichen Voraussetzungen entstanden sind, sind von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.</p>		
<p>§ 31 Durchführung des Gesetzes</p> <p>Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.</p>		
<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.</p>		